

# Entschädigungsreglement Behörde, Kommissionen und diverse Beauftragte

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zizers gültig ab 1. Januar 2024

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

Geltungsbereich

Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.

# 2. Entschädigungen

#### Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, Revisoren, Kommissionen usw. folgende, in der Tabelle aufgeführten Entschädigungen. Von diesen Bruttobeträgen werden die gesetzlich geregelten Sozialabzüge abgezogen.

Alle Regelungen

Es gibt keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, Ferien, 13. Monatslohn, Pensionskasse und alle weiteren Vergütungen, welche Angestellte mit Arbeitsvertrag erhalten.

Die Auszahlung der Entschädigungen des Kirchgemeindevorstandes erfolgt in der Regel halbjährlich. Die restlichen Entschädigungen erfolgen nach Abschluss der Arbeiten.

Bezeichnung	CHF pro Jahr	Bemerkungen
Präsidium	12'000.00	ca. 20 % Pensum, kein Sitzungsgeld
Ressort Aktuar	1'500.00	
Ressort Finanzen	3'000.00	ca. 140 Std pro Jahr
Ressort Liegenschaften	1'500.00	
Ressort Gemeinde Leben	1'500.00	
Ressort Jugend/Kinder	1′500.00	
Ressort Erwachsenenarbeit und Gemeinde entwickeln	1'500.00	
Stellvertreter/in	200.00	pro Stellvertreter
Sitzungsgeld pro Sitzung	50.00	ohne Kirchgemeindeversammlung
Stundenansatz	25.00	Zusätzliche Arbeiten Vorstand 1) Ressortfremde Arbeiten Vorstand 2)
Tagespauschalen gemäss	200.00	ganzer Tag
Vorstandsbeschluss oder	100.00	halben Tag
Regelung der Landeskirche		
Revisoren	250.00	pro Revisor
Kommissionen z.B. Pfarrwahlkommission	9	gemäss Vorstandsbeschluss
Teilbeauftragte wie z.B.: Köch/innen, Lagerleitung		gemäss Vorstandsbeschluss
Spesen:		
EDV/Telefon	180.00	pro Jahr nur Kirchgemeindevorstand
Auto ab 20 km	0.70	pro km
Zugfahrten 2. Klasse		gemäss effektivem Aufwand/Beleg

- Grössere Aufwände und eine ausserordentliche Beanspruchung im eigenen Ressort (gemäss Ressortbeschrieb) wird zusätzlich entschädigt.
- 2) Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Der Kirchgemeindevorstand fasst zu Beginn einer solchen ausserordentlichen Stellvertretung einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Mehraufwandes. Die entsprechende Entschädigung wird aufgrund einer Dokumentation des entsprechenden Vorstandmitgliedes vorgenommen.

#### Art. 3

Für die Tätigkeiten und Funktionen, welche im Entschädigungsreglement oder im Anstellungsvertrag nicht enthalten sind, legt der Kirchgemeindevorstand die Entschädigung in eigener Kompetenz fest.

Besondere Entschädigungen

Der Kirchgemeindevorstand kann Personen, welche besondere Aufgaben ausführen, auf Nachweis der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten. In der Regel gilt CHF 25.00 pro Arbeitsstunde.

#### Art. 4

Die Abschieds- und Jubiläumsgeschenke für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Beauftragten werden betragsmässig festgelegt. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn das Ausscheiden aus dem schenke Amt oder der Rücktritt aus der Kommission auf eine schwere Pflichtverletzung oder auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand zurückzuführen ist.

Abschiedsund Jubiläumsae-

Der Wert des Geschenkes wird vom Kirchgemeindevorstand besprochen und beschlossen.

## 3. Schlussbestimmungen

#### Art. 5

Das vorliegende Reglement wurde am 22. November 2023 durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zizers

Die Co-Präsidentin

Tina Graf-Camichel

That Cauciled

Der Aktuar

Thomas Rentsch